

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Artikel 1

1.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird der § 1 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 27 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 93 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen.“

2.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 4 Abs. 3 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.“

3.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 5 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

4.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind.

⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet.

³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

5.

Im **Teil „Prüfungen im Master“** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) ist § 8, Abs. 3 wie folgt neu zu fassen:

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

Häufigkeit des Angebots

Unterrichtssprache

Lehr- /Lernformen

Modulinhalt

Qualifikationsziele

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten/Benotung

Verwendbarkeit

Teilnahmevoraussetzungen

6.

Im **Teil III „Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen“** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10, Abs. 5, Satz 2 neu gefasst:

„²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

³Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala:

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
nicht bestanden	Grad F

im Diploma Supplement. Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

7.

Im **Teil V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 18 Absatz 1 neu gefasst:

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen jeweils für sich genommen bestanden ist. Die Masterarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, etwaig geforderte mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Masterarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

8.

Im **Teil VII „Master-Gesamtnote“** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 21 Bildung der Gesamtnote neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note der Masterarbeit, zu 20% aus der Note des Moduls 6 (Studienprojekt) sowie zu 50% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der übrigen benoteten Module (außer den Modulen 7 und 8).“

9.

Im **Teil IX „Schlussbestimmungen“** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 26 Schutzbestimmungen, Abs. 1, Satz 1 und 2 neu gefasst:

„Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.“

10.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) wird § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, S=Seminar, FW=Forschungswerkstatt, K=Kolloquium)“

Nr.	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)				ECTS (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)
		1	2	3	4	
1	Theorien der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit im Kontext der Erziehungswissenschaft	9				9

2	Forschung und Entwicklung auf der Ebene sozialpädagogischer Interaktionen (Mikroebene)	9				9
3	Forschung und Entwicklung auf der Ebene sozialpädagogischer Institutionen und Organisationen (Mesoebene)		9			9
4	Forschung und Entwicklung auf der gesellschaftlichen Ebene Sozialer Arbeit (Makroebene)		9			9
5.1	Rezeption und Methoden qualitativer Sozialforschung	3	6			9
5.2	Rezeption und Methoden quantitativer Sozialforschung	3	6			9
6	Studienprojekt			18		18
7	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit im Kontext der Erziehungswissenschaft (Wahlmodul I)	6				6
8	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit im Kontext verschiedener Bezugswissenschaften (Wahlmodul II)			12	3	15
9	Erarbeitung der Masterthesis				27	27
Summe Leistungspunkte		30	30	30	30	120

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) wird § 3 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung im Studiengang acht Semester. Die Master-Prüfung im Masterstudiengang "Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Soziale Arbeit" ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wer die für die Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern nicht bis zum Ende des achten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2018 beim Zentralen Prüfungsamt der Fakultät 6 mit Zuständigkeit für den Master - Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 24.04.2018.

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor